

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

zwischen

SBS-Feintechnik GmbH & Co. KG
Hermann-Burger-Straße 31, 78136 Schonach

einschließlich der mit der SBS-Feintechnik verbundenen Unternehmen

KBS-Spritztechnik GmbH, Am Fabrikberg 7, 78136 Schonach;
KBS-Antriebstechnik GmbH, Am Fabrikberg 7, 78098 Triberg;
SBS-Mechatronics GmbH, Hauptstraße 20, 1713 St. Antoni, Schweiz;
SBS-NEPRON, s.r.o., Drahotinska 411, 331 51 Kaznejov, Czech Republic;
SBS-Drivetec Inc., 162 King Street, Barrie, Ontario L4N 6L 2, Canada;
KBS-Molding Inc., 162 King Street, Barrie, Ontario L4N 6L 2, Canada;
KBS-Stanztechnik GmbH, Triberger Straße 5, 78141 Schönwald;
Systemtechnik LEBER GmbH & Co. KG, Haimendorfer Straße 52, 90571 Schwaig;
KBS-Blechformtechnik GmbH, Robert-Bosch-Str. 7, 78048 Villingen-Schwenningen

(im folgenden **SBS** genannt)

und

| |
|--------------------|
| Unternehmen |
| |
| Straße, Hausnummer |
| |
| Postleitzahl, Land |
| |

(im Folgenden **der Unterzeichnende** genannt)

Der Unterzeichnende steht als Vertreter der o. a. Gesellschaft mit S B S bereits in einer Geschäftsbeziehung oder in Verhandlung über eine mögliche Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang stellt S B S vertrauliche Informationen zur Verfügung.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich und die von ihm vertretene Gesellschaft, sämtliche von S B S erhaltenen Informationen geheim zu halten und nur zur Beurteilung der möglichen Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder durch Dritte ausnützen zu lassen, noch Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von S B S zugänglich zu machen.

Der Unterzeichnende darf die vertraulichen Informationen an andere Mitarbeiter seiner Gesellschaft nur weitergeben, soweit diese Informationen zur Durchführung einer Zusammenarbeit benötigen.

Der Unterzeichnende ist dafür besorgt, dass solche Mitarbeiter in entsprechend erforderlicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Als vertrauliche Information von S B S gelten sämtliche technischen und kaufmännischen Informationen, Spezifikationen, Dokumente und Auskünfte, die von S B S und seinen Mitarbeitern stammen. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Öffentlichkeit bekannt sind oder von einem von S B S Ermächtigten veröffentlicht werden.

Der Unterzeichnende anerkennt die Eigentumsansprüche von S B S an sämtlichen von diesen erhaltenen Unterlagen, Designentwürfen etc. und verpflichtet sich, keinerlei Ansprüche daraus abzuleiten oder geltend zu machen; dieses gilt auch für aus der Anbahnung/Zusammenarbeit entstehende Patente oder sonstige schutzfähige Entwicklungen (z.B. Geschmacksmuster).

Er verpflichtet sich, S B S auf erste Anforderung hin alle erhaltenen Unterlagen vollständig zurückzugeben, ohne Kopien davon zu behalten und ohne die entsprechenden Kenntnisse selbst, durch die von ihm vertretene Gesellschaft oder durch Dritte in irgendeiner Form zu verwerten.

Die Geheimhaltungsfrist beträgt nach dem Abbruch der Geschäftskontakte, wenn eine Zusammenarbeit zustande gekommen ist bzw. nach einer erfolglosen Geschäftsanbahnung **5 Kalenderjahre**.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, alle Rechtsmittel auf seine Kosten auszuschöpfen, wenn ein Mitarbeiter der von ihm vertretenen Gesellschaft diese verlässt und Informationen, die dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, in unrechtmäßiger Weise benutzt. Unberührt davon bleibt das Recht von S B S, Schadenersatzforderungen gegen **den Unterzeichnenden** geltend zu machen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Gerichtsstand ist das für SBS zuständige Gericht. Die Parteien stimmen darin überein, dass nicht alle Merkmale einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht abschließend beschrieben werden können. Deshalb ist bei einem Streitfall diese Geheimhaltungsverpflichtung stets im Sinne des Schutzrechts-Inhaber zu interpretieren, die Formulierung ist als subsidiär zu beurteilen.

Wenn diese Vereinbarung unklare Klauseln enthält oder wenn solche auf Grund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sind oder werden, so stimmen die Beteiligten darin überein, dass damit nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam ist. Eine unklare, unzureichende oder rechtlich unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine ergänzende, sinngemäße und rechtlich zulässige Formulierung zu ersetzen.

Ort/Datum

Unterschrift